

Kontakt

Dr. Christiane Baumgartl-Simons
Vorsitzende
Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz
email: baumgartl@tierrechte.de
Fon +49 6751 950391;
Mobil 0172-2348106

JAHRESBERICHT 2016

**Berichtszeitraum: 01.01.2016 bis 23.11.2016
(8. Sitzungsperiode)**

Verantwortlich für den Inhalt des Berichts:

Dr. Christiane Baumgartl-Simons
Vorsitzende des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz

Inhalt

Allgemeines	Seite 3
Landesauszeichnungen zum Tierschutz	Seite 3
Tierschutzrechtlicher Vollzug	Seite 3
Tierschutz im Unterricht	Seite 4
Populationsreduktion bei Wildgänsen	Seite 4
Unterbringung von Hunden in geschlossenen Hundeboxen	Seite 5
Private Feuerwerke und Tierschutz	Seite 5
Kastrations- und Registrierpflicht Katzen (§ 13b TierSchG)	Seite 6
Anbindehaltung von Rindern	Seite 6
Schlachtung gravider Tiere	Seite 7
Anlagen Stellungnahmen	Seite 8

Allgemeines

Sitzungen

Im Berichtszeitraum 2016 tagte der Tierschutzbeirat drei Mal (28.01.2016, 19.05.2016; 22.09.2016). Die 8. Amtszeit endete am 23.11.2016. Alle Sitzungen fanden im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) statt.

Landesauszeichnungen zum Tierschutz

Tierschutzpreis des Landes

Der Tierschutzbeirat entsendet zwei Mitglieder in die Jury zur Vergabe des Tierschutzpreises. In der 8. Sitzungsperiode (14.11.2013 – 23.11.2016) vertreten Frau Dr. Beate Engelhardt und Frau Christine Plank den Tierschutzbeirat in diesem Gremium. Die Jury tagte am 8. Oktober. Die Preisvergabe hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Forschungspreis des Landes

Zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden für Tierversuche sowohl in der wissenschaftlichen Forschung als auch in der Lehre vergibt das Land seit 2006 alle zwei Jahre einen mit 20.000 Euro dotierten Forschungspreis. Der Tierschutzbeirat wird durch Frau Dr. Christiane Baumgartl-Simons in der Jury vertreten. Der/die Preisträger für den Forschungspreis 2016 standen bis zum 23.11.2016 noch nicht fest.

Facharbeit

In 2016 hat der Tierschutzbeirat folgende Themen bearbeitet:

Tierschutzrechtlicher Vollzug: Ermittlung des personellen Bedarfs

Ziel ist es, eine bedarfsorientierte Ausstattung der Veterinärbehörden zu erreichen. Gemeinsam mit der Landestierärztekammer (LTK) und unter Federführung der Vereinigung der beamteten Tierärzte des Landes Rheinland-Pfalz (VbT-RLP) wurde 2016 ein Fragenkatalog erarbeitet, der in 2016 auf mehreren tierärztlichen Fortbildungsveranstaltungen vorgestellt und optimiert werden konnte. Die Versendung der Fragebögen an alle Veterinärämter wird Anfang 2017 erfolgen.

Dieses Projekt ist für den Tierschutzbeirat von höchster Priorität, denn die Tätigkeitsbereiche und Arbeitsbelastungen der Amtstierärzte haben stark zugenommen, das betrifft auch den Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften. Die personelle Ausstattung der Veterinärbehörden entspricht aber nicht den wachsenden Anforderungen. Die Darstellung der Ist-Situation anhand von Daten und Fakten ist die unerlässliche Voraussetzung, um den tatsächlichen Personalbedarf der Veterinärbehörden zu ermitteln. Die Befragungsergebnisse sollen mit Kommunen, Landräten und Landesregierung lösungsorientiert erörtert werden.

Tierschutz im Unterricht

Der Tierschutzbeirat befasste sich in 2016 erneut mit der Thematik. Denn er ist davon überzeugt, dass der Tierschutz (als wesentliche Teilmenge des Mitweltsschutzes) zu den wichtigsten gesellschaftlichen und bildungspolitischen Themen der Gegenwart gehört. Denn Schule hat Vorbildfunktion. Wer Kinder zu freien, eigenverantwortlichen und moralischen Persönlichkeiten erziehen will, muss sie auch anleiten, Ungerechtigkeiten zu erkennen und für Schwächere einzutreten. Das gilt sowohl für den Umgang mit Menschen als auch mit Tieren. Eine gute Bildung soll ermöglichen, die Daten und Fakten zu erlernen, Werte zu formulieren und vorausschauend zu denken und zu handeln. Insbesondere Soziales Lernen hat eine wesentliche Funktion bei der Gewaltprävention, einer zentralen Herausforderung unserer Zeit.

Bisher steht der Tierschutz nur in NRW und Schleswig-Holstein in den Schulgesetzen und im Vorwort zu den Schulrichtlinien. In den Lehrplänen ist er aber in keinem Bundesland zu finden. In Rheinland-Pfalz kann der Tierschutz in diverse Unterrichtsfächer eingebunden werden. In den Grundschulen sind dies die Fächer Religion, Ethik und Sachunterricht. Bei weiterführenden Schulen einschließlich Oberstufe kann er in Religion, Ethik, Naturwissenschaften, Biologie, Philosophie, Erdkunde und Deutsch behandelt werden.

Bisher gibt es keine definierten Standards für den Tierschutzunterricht. Für einen qualifizierten Unterricht ist es entscheidend, dass der Tierschutz in die Lern-, Lehr- und Studienanforderungen Eingang findet. Es fehlt an ausgebildeten Tierschutzlehrern und an Unterrichtsmaterial. Externe Tierschutzlehrer können die Erfordernisse nicht abdecken.

In 2017 will der Tierschutzbeirat eine Begründung für die Notwendigkeit eines eigenständigen Unterrichtsfachs Tierschutz erarbeiten und einen Realisierungsvorschlag für dieses langfristige Ziel skizzieren. Kurz- und mittelfristige Verbesserungen des bestehenden Systems (wie können definierte Tierschutzstandards schon heute in einschlägigen Unterrichtsfächer vermittelt werden?) sollen parallel dazu verfolgt werden.

Populationsreduktion bei Wildgänsen

Aufgrund eines Praxisfalls hat der Tierschutzbeirat das Anstechen der Eier von Wildgänsen aus tierschutzrechtlicher Sicht beurteilt.

Die obere Jagdbehörde als zuständige Behörde erteilt auf Antrag die jagdrechtliche Ausnahme-Genehmigung von der Schonzeit für das Anstechen von Eiern der Gelege von Grau-, Kanada- und Nilgans. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme zur zahlenmäßigen Kontrolle der Wildgänsebestände, die zusätzlich zu Abschuss und Vergrämung durchgeführt wird. Die obere Jagdbehörde stützt sich bei der Genehmigung auf § 32 Absatz 4 Satz 4 Landesjagdgesetz und genehmigt das Anstechen der Eier längstens bis zur Hälfte der Brutdauer, also bis zum 14. Bebrütungstag (Grau- und Kanadagans) und bis zum 15. Bebrütungstag (Nilgans). Zum Erfolg der wiederholt durchgeführten Maßnahme liegen dem Tierschutzbeirat keine Informationen vor.

Der Tierschutzbeirat beurteilt die Maßnahme als tierschutzkonform, sofern folgende Konditionen eingehalten werden:

- Die Kontrolle der Nester erfolgt alle acht Tage (einmal wöchentlich).
- Sie wird von Personen, die die erforderliche Sachkunde und Fertigkeiten nachgewiesen haben, zuverlässig durchgeführt.
- Das Anstechen der Eier erfolgt spätestens bis zum 14. Bebrütungstag (Grau- und Kanadagans) bzw. 15. Bebrütungstag (Nilgans).
- Das Entwicklungsstadium der Embryonen kann mit einer batteriebetriebenen Schierlampe genau festgestellt werden. Werden Gelege beim erstmaligen Auffinden

bereits bebrütet, muss das embryonale Entwicklungsstadium der Eier zwingend mit der Schierlampe bestimmt werden.

- Es ist ausnahmslos erforderlich, dass die Gelege nach dem Anstechen bis zum Ende der Brutzeit und dem Verlassen der Gelege durch die Elterntiere kontrolliert werden.
- Die durchgeführten Maßnahmen sind zu protokollieren, auszuwerten und zu veröffentlichen.
- Wenn die Populationskontrolle durch Anstechen der Eier erfolgreich ist, so muss dies zu Konsequenzen im Bereich Abschluss und Vergrämung führen.

Weitere Informationen: Anlage 1

Unterbringung von Hunden in geschlossenen Hundeboxen

Immer häufiger wird die Hundebox mit geschlossener Tür im häuslichen Bereich verwendet, um Welpen und Junghunde zu erziehen oder um die Hunde auf eine für den Menschen bequeme Art und Weise zuverlässig zu kontrollieren. Der Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Verwendung der geschlossenen Hundebox tierschutzrechtlich erlaubt ist? Falls ja, unter welchen Bedingungen darf die geschlossene Hundebox eingesetzt werden?

Hunde sind entsprechend den Rechtsvorschriften der **Tierschutz-Hunde-Verordnung (TierSchHundeV)** zu halten. Die zur Verfügung stehende Grundfläche muss 6 bis 10 qm je nach Größe des Hundes betragen. Die Rechtsvorschriften der **TierSchHundeV** sehen drei Ausnahmen zu diesen Haltungsvorgaben vor: Haltung beim Transport, zu Versuchszwecken und während einer tierärztlichen Behandlung. Aufgrund der aktuellen Rechtssituation ist die Unterbringung eines Hundes in der geschlossenen Hundebox möglich, wenn sie auf tierärztliche Anordnung (nicht auf Anordnung eines Hundeeperziehers oder –therapeuten, der nicht auch Tierarzt ist) erfolgt. Der Tierarzt muss den Einsatz begleiten.

Weitere Informationen: Anlage 2

Private Feuerwerke und Tierschutz - Erstellung von Leitlinien

Der Tierschutzbeirat stellt fest, dass die tierschutzrelevanten Auswirkungen der Feuerwerke auf Wild- und Haustiere bei den Genehmigungserteilungen nach § 24 Absatz 1 der Ersten Sprengstoffverordnung von den Kreisverwaltungen nicht berücksichtigt werden. Es steht aber außer Zweifel, dass Feuerwerke Tieren Schmerzen, Schäden oder Leiden zufügen. Die Mehrzahl der Tierhalter kann dies bezeugen. Für Wildtiere liegen hierzu wissenschaftliche Untersuchungen und Berichte vor (s. Anlage 1, Tschirch 2012).

Die Auffassung des Tierschutzbeirates, den Tierschutz bei den Genehmigungen von privaten Feuerwerken zu berücksichtigen, wurde von der zuständigen Abteilung Gewerbeaufsicht des MUEEF als verfolgenswert beurteilt.

Position des Tierschutzbeirats:

Bei der Erteilung von Genehmigungen müssten die Kreisverwaltungen zukünftig prüfen, ob der vernünftige Grund von § 1 TierSchG vorliegt. Sollte der vernünftige Grund gegeben sein, so müssten die Behörden je nach Veranstaltungsort und Art des Feuerwerks die Genehmigung unter Auflagen erteilen, damit Tiere keine bzw. möglichst wenig Schmerzen, Schäden oder Leiden durch das Feuerwerk erfahren. Um eine qualifizierte Beurteilung durchführen zu können, müssten die Kreisverwaltungen einen Leitfaden zur Feststellung des vernünftigen Grundes und einen Leitfaden, der die angezeigten Auflagen aufführt, erhalten. So ausgerüstet wären die Kreisverwaltungen in der Lage, geltendes Tierschutzrecht bei der

Genehmigung von Feuerwerken zu berücksichtigen. Der Tierschutzbeirat wird in 2017 die beiden Leitfäden erarbeiten.

Kastrations- und Registrierpflicht nach § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG)

Der Tierschutzbeirat war 2016 mit einigen Tierschutzorganisationen und kommunalen Verwaltungen im Land in Kontakt, um den Erlass einer Verordnung nach § 13b TierSchG zum Schutz freilebender Katzen zu unterstützen. Die Verbandsgemeinde Brohltal ist leider bisher die erste und einzige Verwaltung in Rheinland-Pfalz, die eine Verordnung erlassen hat. Sie trat am 1. Juli 2016 in Kraft. Schuld an dieser sehr unbefriedigenden Situation hat in erster Linie § 13b TierSchG. Dieser fordert, praxisuntaugliche Erhebungen als Grundlage für die Verordnung vorzulegen. So sollen erhobene Daten belegen, dass freilebende Katzenpopulationen durch unkastrierte Freigängerkatzen und deren Nachkommen in ihrem Wohlbefinden negativ beeinträchtigt werden. Ein zweiter wichtiger Grund für das Ausbleiben der Verordnungen ist, dass Kommunalpolitik und –Verwaltung die tatsächliche Dimension der Katzenproblematik nicht erkennen, weil Tierschutzorganisationen gute ehrenamtliche Arbeit leisten und seit Jahrzehnten systematisch Katzen kastrieren, um ihre Verelendung zu mindern, aber keinesfalls ursächlich zu lösen. Leider sind die Dokumentationen der Kastrationen nicht immer zuverlässig abrufbar. Die Kommunen fürchten zudem, dass zusätzliche Kontrollaufgaben und Ausgaben durch die Verordnung als Überforderung auf sie zukommen. Aus diesen Gründen wird die Einführung der Verordnung zu einer sehr anstrengenden aber nicht unlösbaren Aufgabe, wie die Verbandsgemeinde Brohltal und Kommunen in anderen Bundesländern beweisen.

Nach Auffassung des Tierschutzbeirates ist eine praxistauglich Änderung des § 13b TierSchG die beste langfristige Maßnahme. Kurzfristig müssen Kommunalverwaltungen und Kommunalpolitiker die tatsächliche Tierschutzproblematik der Katzen in vollem Umfang erkennen und den Erlass einer Verordnung verfolgen. Hierbei ist der Beirat gerne initiativ tätig.

Verbot der Anbindehaltung von Rindern

Die dauerhafte Anbindehaltung von Rindern ab dem 6. Lebensmonat ist eine Haltungsform, die nicht mit § 2 TierSchG vereinbar ist und dennoch ohne rechtliche Sanktionen praktiziert wird. Seit 1995 positioniert sich der Tierschutzbeirat gegen die Anbindehaltung. Der Bundesrat hat am 22.04.2016 der Bundesratsinitiative von Hessen (27.11.2015, Drucksache 548/15) für ein Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern zugestimmt (Drucksache 187/16) und der Bundesregierung zugeleitet. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine dauerhafte Anbindehaltung von Rindern über 6 Monaten langfristig nicht mehr praktiziert werden sollte. Sie bewertet den Bundesratsbeschluss als zu wenig spezifiziert und lehnt daher den Bundesratsbeschluss ab.

In Rheinland-Pfalz findet die dauerhafte Anbindehaltung von Rindern besonders in der Nebenerwerbslandwirtschaft statt. Für die betroffenen Betriebe gebe es regelmäßig keine Nachfolger, so dass die Aufgabe der Betriebe und damit der Haltungsform lediglich eine Frage der Zeit wäre. Um diese Aussage zu evaluieren, empfiehlt der Tierschutzbeirat, eine wissenschaftliche Untersuchung zur Aufgabe der Betriebe mit dauerhafter Anbindehaltung durchzuführen. Aus 2009 existiert eine Masterarbeit zu diesem Thema. Nach 7 Jahren soll eine Folgeuntersuchung erfolgen.

Schlachtung gravider Tiere

Noch gibt es keinen Rechtsschutz für die von der Schlachtung des Muttertieres betroffenen ungeborenen Tiere. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat eine nationale rechtliche Regelung für ein Abgabeverbot trächtiger Tiere im letzten Drittel der Trächtigkeit durch Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbots-Gesetzes (TierErzHaVerbG) zur Notifizierung in Brüssel vorgelegt. Die Stillhaltefrist endete im November 2016, so dass das Abgabeverbot in Kürze in Kraft treten wird. Bisher gibt es nur die rechtliche Regelung: Hochtragende Tiere dürfen im letzten Zehntel der Trächtigkeit gemäß der Tierschutztransportverordnung nicht transportiert werden, diese Regelung ist nicht straf- und bußgeldbewehrt.

Trotz zukünftiger gesetzlicher Verbote kann nicht verhindert werden, dass gravide Tiere mit überlebensfähigen Feten rechtswidrig auf dem Schlachthof ankommen. Der Tierschutzbeirat hat Vorsorge-Maßnahmen zunächst für Rinder-Feten erarbeitet. Der Landesmarktverband wurde über die Vorsorge-Maßnahmen informiert.

Ablauf der Maßnahmen

Die Trächtigkeit ist auf dem Schlachthof **vor Setzen des Bolzenschusses** bekannt (z. B. durch Angaben auf der Info zur LM-Sicherheit nach Anhang II Abschnitt III.....der VO 853/2004). Dann sollte festgelegt sein, dass Schlachtungen dieser Art immer unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen. Das Muttertier ist durch einen Sachkundigen zu betäuben (Bolzenschuss). Nach Verlassen der Tötebucht und teilweisem Hochziehen erfolgt nun das Eröffnen der Bauchhöhle, das Kalb wird entwickelt und umgehend ebenfalls mittels Bolzenschuss betäubt und mittels Entblutestich getötet. Zeitgleich wird das Muttertier weiter zur Entbluterin transportiert und dort mittels Stich - Eröffnen der Großen Gefäße im Hals - getötet. Um die zeitlichen Vorgaben einhalten zu können, waren im Schlachtbetrieb, in dem die Untersuchungen durchgeführt wurden, zwei Kopfschlächter für das Entwickeln und Töten des Kalbes und weitere zwei Kopfschlächter erforderlich, die sich ausschließlich mit dem Muttertier beschäftigt hatten.

Sollte eine Trächtigkeit **erst am Schlachtband** festgestellt werden, so ist umgehend der für die Beschau zuständige Tierarzt zu informieren. Dieser hat zu entscheiden, ob der Fetus noch lebt, leidet oder bereits tot ist und veranlasst die entsprechenden Maßnahmen.

Weitere Informationen: Anlage 3

Anlage 1 Informationsstand November 2016

Stellungnahme

Tierschutzrechtliche Aspekte bei der Bestandsregulierung bestimmter Wildgänsearten durch Anstechen der Eier

November 2016

Sachverhalt

Die obere Jagdbehörde als zuständige Behörde erteilt auf Antrag die jagdrechtliche Ausnahme-Genehmigung von der Schonzeit für das Anstechen von Eiern der Gelege von Grau-, Kanada- und Nilgans. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme zur zahlenmäßigen Kontrolle der Wildgänsebestände, die zusätzlich zu Abschuss und Vergrämung durchgeführt wird. Die obere Jagdbehörde stützt sich bei der Genehmigung auf § 32 Absatz 4 Satz 4 Landesjagdgesetz und genehmigt das Anstechen der Eier längstens bis zur Hälfte der Brutdauer, also bis zum 14. Bebrütungstag (Grau- und Kanadagans) und bis zum 15. Bebrütungstag (Nilgans)*. Zum Erfolg der wiederholt durchgeführten Maßnahme liegen dem Tierschutzbeirat keine Informationen vor.

* Hartmut Kolbe „Die Entenvögel der Welt“, Ulmer Verlag 1999, 5. Auflage

Hierzu nimmt der Tierschutzbeirat wie folgt Stellung

Der Tierschutzbeirat hat sich ausschließlich mit der Frage befasst, ob und unter welchen Bedingungen das Anstechen der Eier tierschutzkonform zu bewerten ist. Abschuss- und Vergrämungsmaßnahmen waren nicht Gegenstand der Beratungen.

Nach dem derzeitigen Wissensstand gibt es für Wildgänse keine gesicherten Erkenntnisse, die einen erfolgreichen Austausch der Eier gegen Attrappen belegen. Dieses Verfahren ist bei Stadttauben die Methode der Wahl zur tierschutzkonformen Bestandskontrolle.

Durch das Anstechen der Eier wird aufgrund der Zerstörung der Eihülle, des Eindringens von Sauerstoff und ggf. von Keimen eine frühzeitige Abtötung des sich entwickelnden Keimes zuverlässig erreicht.

Wildgänse beginnen mit der Brut, wenn alle Eier gelegt sind. Die Entwicklung der Embryonen startet erst mit Brutbeginn, sodass sich innerhalb eines Geleges alle Embryonen im gleichen Entwicklungsstadium befinden.

Die Auswertungen der Aktionen, die in bestimmten Gebieten in Rheinland-Pfalz bereits seit fünf Jahren aufgrund von jagdrechtlichen Ausnahme-Genehmigungen durchgeführt wurden, müssen gezeigt haben:

- Das Anstechen der Eier erfolgte zu einem Zeitpunkt der Embryonalentwicklung, die ein Schmerzempfinden ausschließt.
- Das Anstechen der Eier hat ausnahmslos zum Absterben der Embryonen geführt.
- Die seit fünf Jahren durchgeführten Aktionen in einem bestimmten Gebiet haben zu einem signifikanten Rückgang der Populationen in diesem Gebiet geführt.
- Dieser Rückgang ist nicht auf Abschuss- und Vergrämungsmaßnahmen sowie Abwandern der Gänse in andere Brutgebiete zurückzuführen.

Aufgrund des derzeitigen Wissensstandes und aufgrund des wesentlichen Sachverhaltes, dass sich alle Eier im gleichen Embryonalstadium befinden, hält der Tierschutzbeirat das Anstechen der Eier von Grau-, Kanada- und Nilgans aus tierschutzrechtlicher Sicht für vertretbar, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Kontrolle der Nester erfolgt alle acht Tage (einmal wöchentlich).
- Sie wird von Personen, die die erforderliche Sachkunde und Fertigkeiten nachgewiesen haben, zuverlässig durchgeführt.
- Das Anstechen der Eier erfolgt spätestens bis zum 14. Bebrütungstag (Grau- und Kanadagans) bzw. 15. Bebrütungstag (Nilgans).
- Das Entwicklungsstadium der Embryonen kann mit einer batteriebetriebenen Schierlampe genau festgestellt werden. Werden Gelege beim erstmaligen Auffinden bereits bebrütet, muss das embryonale Entwicklungsstadium der Eier zwingend mit der Schierlampe bestimmt werden.
- Es ist ausnahmslos erforderlich, dass die Gelege nach dem Anstechen bis zum Ende der Brutzeit und dem Verlassen der Gelege durch die Elterntiere kontrolliert werden.
- Die durchgeführten Maßnahmen sind zu protokollieren, auszuwerten und zu veröffentlichen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann eine weitere Ausnahmegenehmigung erfolgen. Im Antrag ist anzugeben und zu begründen, welche Tierzahlen (aufgeschlüsselt nach Grau-, Kanada- und Nilgänsen) als gebietsverträglich beurteilt werden und erreicht werden sollen.

Folgen der Maßnahme

Wenn die Populationskontrolle durch Anstechen der Eier erfolgreich kontrolliert werden kann, so muss dies zu Konsequenzen im Bereich Abschuss und Vergrämung führen. Die beiden Maßnahmen waren bisher nicht in der Lage, die Populationen einzudämmen. Das Anstechen der Eier ist unter Einhaltung der hier genannten Vorgaben tierschutzverträglich und gegenüber dem Abschuss das mildere Mittel.

Hinweise

Die obere Jagdbehörde erlaubt das Anstechen der Eier bis zur Hälfte der Brutdauer, also bis zum 14. bzw. 15. Bebrütungstag. Diese Zeitvorgaben dürfen keinesfalls überschritten werden. Erstrebenswert ist ein früherer Zeitpunkt, um das Schmerzempfinden der Embryonen sicher auszuschließen.

Begründung: Bebrütete Hühnereier werden als sogenannter HET-CAM-Test als Ersatzverfahren zum Tierversuch eingesetzt. Die Eier gelten in Deutschland und der EU bis zum 9./10. Bebrütungstag (also bis knapp vor der Hälfte der durchschnittlich 21 tägigen Brutdauer) als schmerzfrei für den Embryo. Ab diesem Zeitpunkt verbindet sich das bis dahin entwickelte Nervengewebe mit dem Gehirn. Damit ist die Voraussetzung für das Schmerzempfinden des Embryos gegeben (M. Liebsch, H. Spielmann, Currently available in vitro methods used in the regulatory toxicology, Toxicology Letters, 2002, 127: p. 127-134

Um beim Anstechen der Wildgänseeier die Embryonen sicher vor Schmerzen zu schützen, sind die Eier vor der Hälfte der Bebrütungszeit (also vor dem 14./15. Bebrütungstag) anzustechen. Wenn die Nester im Acht-Tage-Rhythmus kontrolliert werden, können die embryonierten Eier spätestens am 9. Bebrütungstag angestochen werden. Bei Nestern, die erstmalig nach dem Beginn der Brut entdeckt werden, muss die Embryonenentwicklung per Schierlampe bestimmt werden.

Anlage 2 Informationsstand April 2016

Hundebox mit geschlossener Tür

Immer häufiger wird die Hundebox mit geschlossener Tür im häuslichen Bereich verwendet, um Welpen und Junghunde zu erziehen oder um die Hunde auf eine für den Menschen bequeme Art und Weise zuverlässig zu kontrollieren.

Der Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Verwendung der geschlossenen Hundebox tierschutzrechtlich erlaubt ist? Falls ja, unter welchen Bedingungen darf sie eingesetzt werden? Aus den Beratungen des Tierschutzbeirats Rheinland-Pfalz unter Einbeziehung des Tierschutzkommentars (Hirt/Maisack/Moritz, 3. Auflage Dez.2015) ergibt sich Folgendes:

Hunde sind entsprechend den Rechtsvorschriften der **Tierschutz-Hunde-Verordnung (TierSchHundeV)** zu halten. Die zur Verfügung stehende Grundfläche muss 6 bis 10 qm je nach Größe des Hundes betragen. Die Rechtsvorschriften der **TierSchHundeV** sehen drei Ausnahmen vor.

Die **TierSchHundeV** gilt nicht:

- a) beim Transport,
hier gelten die Vorgaben der EU-Tiertransportverordnung und der Tierschutztransportverordnung.
- b) bei der Haltung zu Versuchszwecken,
sofern die geringeren Haltungsanforderungen unerlässlich sind. Die Unerlässlichkeit muss nach Art, Dauer und Ausmaß unerlässlich, d.h. unumgänglich notwendig sein, um den Versuchszweck nicht zu gefährden. Diese Feststellung schließt auch die ethische Vertretbarkeit der restriktiven Haltung ein.
- c) während einer tierärztlichen Behandlung,
wenn der Tierarzt im Einzelfall spezielle Haltungsanforderung für notwendig hält; Die Haltungsmaßnahmen unterstützen die Gesundheit des Hundes/ oder schützen andere Hunde vor Erkrankungen. Der Tierarzt muss auch hierbei die Verhältnismäßigkeit beachten; Haltungsbedingungen, welche die Anforderungen der TierSchHundeV unterschreiten, müssen nach Art, Umfang und Ausmaß unumgänglich notwendig, also unerlässlich für die Gesundheit (Genesung) des Hundes sein. Nur diese Ausnahmeregelung kann für die Verwendung der geschlossenen Hundebox herangezogen werden.

Welche rechtlichen Voraussetzungen folgen daraus für den Einsatz der geschlossenen Hundebox?

Der Einsatz der Hundebox mit geschlossener Tür ist im Einzelfall im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung möglich. Der Tierarzt muss ausführen, dass die restriktive Unterbringung des Hundes in der geschlossenen Hundebox hinsichtlich Art, Umfang und Ausmaß, unumgänglich notwendig ist, um die Gesundheit des Hundes zu erreichen. Unter „tierärztlicher Behandlung“ können nicht nur die körperliche Genesung, sondern auch die Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten, –störungen und -erkrankungen verstanden werden.

Ergebnis:

Die Unterbringung eines Hundes in der geschlossenen Hundebox ist möglich. Sie darf nur auf tierärztliche Anordnung (nicht auf Anordnung eines Hundeerziehers oder –therapeuten, der nicht auch Tierarzt ist) erfolgen. Der Tierarzt muss den Einsatz begleiten;

Schlachtung hochtragender Rinder

Maßnahmen zur Leidensreduktion der Feten

November 2016

Sachverhalt

Gravide Rinder werden im letzten Drittel der Trächtigkeit geschlachtet. Die hohe Tierschutzrelevanz liegt darin, dass die Feten vom Zeitpunkt der Betäubung des Muttertiers und über dessen Tod hinaus vermeidbaren Leiden ausgesetzt werden. Um die ungeborenen Kälber in diesem fortgeschrittenen Entwicklungszustand vor dem Erstickungstod zu bewahren, müssen die Feten nach der Betäubung (Bolzenschuss) des Muttertiers schnellstmöglich entwickelt und nach Betäubung getötet werden.

Herr Dr. Dieter Hoff hat durch eigene Untersuchungen nachgewiesen, dass dieser Ablauf innerhalb von 35 - 40 Sekunden nach Setzen des Bolzenschusses beim Muttertier erfolgreich durchgeführt werden kann, sofern zwei Bedingungen erfüllt sind: 1. Die Trächtigkeit wurde auf dem Schlachthof vor der Betäubung des Muttertiers festgestellt. 2. Es steht ein zweites Tötungsteam (bestehend aus zwei Kopfschlächtern) für Entwicklung, Betäubung und Entbluten des Feten zur Verfügung. Diese Maßnahmen sind innerhalb von 40 Sekunden durchführbar. Der Schlachtvorgang des Muttertiers läuft parallel und muss innerhalb von 60 Sekunden durchgeführt sein (vom Setzen des Bolzenschusses bis zum Entblutestich).

Rechtssituation

Es gibt derzeit keinen Rechtsschutz für die von der Schlachtung des Muttertieres betroffenen ungeborenen Tiere. Hochtragende Tiere dürfen im letzten Zehntel der Trächtigkeit gemäß der Tierschutztransportverordnung nicht transportiert werden, diese Regelung ist nicht straf- und bußgeldbewehrt. Schleswig-Holstein (Dez. 2014), Niedersachsen (Sept. 2015), Mecklenburg-Vorpommern (Okt. 2015) und Nordrhein-Westfalen (Nov. 2015) haben freiwillige Vereinbarungen zur Verhinderung der Schlachtung gravider Rinder mit den Stakeholdern getroffen. Die Bundesregierung verfolgt ein Abgabeverbot trächtiger Tiere im letzten Drittel der Trächtigkeit. Hierzu soll das Tiererzeugnisse-Handels-Verbots-Gesetz (TierErzHaVerbG)* geändert werden. Der Regelungsentwurf des BMEL liegt der EU-Kommission zur Notifizierung** vor. Die Stillhaltefrist endet am 25.11.2016.

***Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz** vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 407 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist (TierErzHaVerbG).

****Link zu Kommission:** <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/index.cfm/search/?trisaction=search.detail&year=2016&num=452&mLang=DE>

Der Tierschutzbeirat stellt fest:

- Abgabe und Schlachtung gravider Tiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde) im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium (letztes Drittel der Trächtigkeit) müssen verboten werden. Verbotverstöße müssen sanktioniert werden.
- Der Tierhalter muss bei Abgabe des Tieres zur Schlachtung durch eine tierärztliche Bescheinigung nachweisen, dass bei dem Tier keine Gravidität im fortgeschrittenen Stadium (mit überlebensfähigen Feten) vorliegt. Die verbindlichen Angaben könnten z.B. in den

Vereinbarungen der QS-Anforderungen (geprüfte Qualitätssicherung) aufgenommen werden. Falschangaben sind angemessen zu sanktionieren.

- Verbotsregelungen sind noch nicht in Kraft. Wenn derzeit Tiere im letzten Drittel der Trächtigkeit zur Schlachtung abgegeben werden, so muss der für die Beschau zuständige Tierarzt informiert werden.
- Trotz zukünftiger gesetzlicher Verbote kann nicht verhindert werden, dass gravide Tiere mit überlebenschfähigen Feten rechtswidrig auf dem Schlachthof ankommen. Deshalb sind Vorsorge-Maßnahmen notwendig, um das Ersticken der Feten zu verhindern. Diese werden nachstehend aufgeführt.

Ablauf der Maßnahmen

Die Trächtigkeit ist auf dem Schlachthof **vor Setzen des Bolzenschusses** bekannt (z. B. durch Angaben auf der Info zur LM-Sicherheit nach Anhang II Abschnitt III.....der VO 853/2004).

Dann sollte festgelegt sein, dass Schlachtungen dieser Art immer unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen. Das Muttertier ist durch einen Sachkundigen zu betäuben (Bolzenschuss). Nach Verlassen der Tötebucht und teilweisem Hochziehen erfolgt nun das Eröffnen der Bauchhöhle, das Kalb wird entwickelt und umgehend ebenfalls mittels Bolzenschuss betäubt und mittels Entblutestich getötet. Zeitgleich wird das Muttertier weiter zur Entbluterin transportiert und dort mittels Stich - Eröffnen der Großen Gefäße im Hals - getötet.

Um die zeitlichen Vorgaben einhalten zu können, waren im Schlachtbetrieb, in dem die Untersuchungen durchgeführt wurden, zwei Kopfschlächter für das Entwickeln und Töten des Kalbes und weitere zwei Kopfschlächter erforderlich, die sich ausschließlich mit dem Muttertier beschäftigt hatten.

Sollte eine Trächtigkeit **erst am Schlachtband** festgestellt werden, so ist umgehend der für die Beschau zuständige Tierarzt zu informieren. Dieser hat zu entscheiden, ob der Fetus noch lebt, leidet oder bereits tot ist und veranlasst die entsprechenden Maßnahmen.